

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Staatsministerin Kerstin Schreyer

Abg. Kerstin Celina

Abg. Dr. Stephan Oetzing

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Alexander Hold

Abg. Christoph Maier

Abg. Doris Rauscher

Abg. Julika Sandt

Abg. Raimund Swoboda

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 f** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Anpassung des Rechts der Fixierung in der öffentlich-rechtlichen
Unterbringung und im Maßregelvollzug (Drs. 18/1803)
- Erste Lesung -**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer das Wort. Bitte sehr.

Staatsministerin Kerstin Schreyer (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bundesverfassungsgericht hat im Sommer letzten Jahres in einer Grundsatzentscheidung genaue Vorgaben dazu gemacht, wann Personen, die sich in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung befinden, fixiert werden dürfen. Die Ausführungen des Gerichts gelten für alle Personen, die aufgrund richterlicher Anordnung untergebracht sind. Diese Vorgaben müssen wir jetzt im Landesrecht nachvollziehen, und deswegen haben wir dabei auch kein Ermessen und keine Alternativen, denn die gerichtlichen Vorgaben sind zwingend. Über allen Vorgaben steht das Ziel, den Patientenschutz zu verbessern und Rechtssicherheit auch für die Behandelnden zu schaffen.

Geändert werden müssen das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz und das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz für den Teilbereich der Therapieunterbringung. Die genannten Gesetze berücksichtigen bereits großenteils die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Sie enthalten insbesondere den Richtervorbehalt. Einige Vorgaben müssen jedoch zusätzlich nachvollzogen werden.

Eine Vorgabe betrifft die Fixierung. Sie darf erstens nur angewandt werden, wenn und solange sie zur Abwendung einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist.

Zweitens ist die Fixierung zwingend durch eine Ärztin oder einen Arzt anzuordnen und zu überwachen.

Drittens muss die untergebrachte Person bei jeder Fixierung durch geeignetes Personal ständig und unmittelbar beobachtet werden. Diese sogenannte Sitzwache soll menschlichen Kontakt gewährleisten und Gesundheitsgefährdungen verhindern.

Die Dokumentationspflichten werden im Interesse der Betroffenen entsprechend konkretisiert. Die untergebrachte Person muss nach Beendigung der Fixierung auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass die Zulässigkeit der Fixierung gerichtlich überprüft werden kann.

Bei der Anpassung der Gesetze berücksichtigen wir insbesondere auch die Schutzbedürfnisse der untergebrachten Person und die speziellen Gegebenheiten in Krankenhäusern und Kliniken. Verfassungsgemäße Regelungen und Transparenz sind sowohl für die Betroffenen als auch für diejenigen, die die Fixierung durchführen müssen, ganz essenziell.

Der Gesetzentwurf wurde eng mit den maßgeblichen Verbänden abgestimmt. Aufgrund der frühzeitigen Anhörung der Verbände gab es keine Änderungen am Gesetzestext. Wenn in wesentliche Grundrechte wie die Freiheit und die Unversehrtheit des Menschen eingegriffen wird, braucht es eine absolute Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Dieser Verpflichtung kommen wir mit dem Gesetzentwurf nach, und deswegen bitte ich um Unterstützung, damit wir diese Rechtssicherheit festschreiben können.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an

der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile Frau Kollegin Kerstin Celina vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Regierungsfractionen! Heute, am 8. Mai, kommt endlich der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Regulierung der Zwangsfixierung. Ich hätte mir gewünscht, dass es nicht erst das Bundesverfassungsgericht braucht, um mehr Transparenz bei der Anordnung und Durchführung einer Zwangsfixierung zu schaffen. Seit vielen Jahren drängen wir GRÜNE in allen Bereichen der Psychiatrie auf Dokumentation und Transparenz bei Fixierungen. Unsere Forderungen haben Sie nicht erfüllt. Ein um das andere Mal wurden unsere Anträge abgelehnt. Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts können Sie zum Glück aber nicht ignorieren. Und das ist gut so.

Mir und meiner Fraktion sind Dokumentation und Transparenz seit Jahren ein elementares Anliegen. Der Grund dafür ist klar: Eine Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik ist eine massive Einschränkung der persönlichen Freiheit. Eine Fixierung an allen Extremitäten, an den Armen, an den Beinen, am Bauch und am Kopf, also an fünf oder sieben Punkten des Körpers, ist eine massive Einschränkung der letzten verbliebenen Freiheit, nämlich der Freiheit, sich in einem begrenzten Raum überhaupt noch bewegen zu dürfen. Fixiert zu werden, muss das allerletzte Mittel sein, um eine akut gefährliche Situation zu entschärfen. Eine Fixierung kann Traumata und Ängste auslösen. Wir wissen noch viel zu wenig über die langfristigen Folgen.

Fixierungen im Rahmen einer Zwangsunterbringung sind nicht selten. Von Baden-Württemberg habe ich gelesen, dass es dort 2015 mehr als 4.100 solcher Fälle gab. 2016 waren es 2.766. Im Durchschnitt wurden die Patienten 13 Stunden lang gefesselt. Auch in Bayern betrug die durchschnittliche Dauer einer Fixierung im Maßregelvollzug im Jahr 2016 zwischen 10 und 13 Stunden. Stellen Sie sich vor: 13 Stunden lang erzwungene Bewegungslosigkeit, keine Toilette, kein Essen, kein Trinken, vielleicht körperliche Schmerzen, Angstzustände und Entwürdigung. Wenn niemand in

Sichtweite ist und die Überwachung per Kamera erfolgt, ist es für manche Menschen der blanke Horror.

Peter Brieger, der Ärztliche Direktor am Isar-Amper-Klinikum, der im Januar vor den Verfassungsrichtern zu Wort kam, sprach davon, dass 3 bis 8 % der Patienten in der Psychiatrie zeitweise fixiert werden müssten. Angst, Hilflosigkeit, Einsamkeit, Erniedrigung und Wut sind die Gefühle, die die Patienten bei einer Fixierung durchleben. Dass das Gericht hier einschreitet und Dokumentation und Transparenz verlangt, ist richtig. Nur mit Dokumentation und Transparenz bekommen wir Mittel an die Hand, um die Zahl der Zwangsfixierungen zu reduzieren. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Selbstbestimmung ist ein extrem hohes Gut, das nur dann eingeschränkt werden darf, wenn akute Gefahr für Leben und Gesundheit droht.

Nicht für jeden sind die Folgen einer Fixierung gleich. Können Sie sich aber vorstellen, was eine Fixierung für Frauen und Männer, die einmal oder immer wieder festgehalten und missbraucht worden sind, bedeutet? Ein großer Teil der Schizophreniepatienten hat langjährige Missbrauchserfahrungen hinter sich.

Zu traumatisierenden Folgen von Gewalterfahrung gibt es viele Studien. Zu den seelischen Folgen von Fixierungen habe ich aber keine aktuellen Studien gefunden. Ich habe keine Studien dazu gefunden, ob Traumata, Flashbacks, Erinnerungen an Missbrauch oder vergangene Fixierungen die psychotischen Zustände vielleicht noch verstärken. In der Psychiatrie gibt es Situationen, in denen Menschen eine Gefahr für sich oder andere sind. Diese Situationen müssen unmittelbar und sofort entschärft werden. In welcher Situation aber ist die Fixierung Resultat eines Aufschaukelns von Ereignissen, die man hätte vermeiden können? Wann werden psychotische Zustände durch die Fixierung verschärft? Schafft man mit einer Fixierung vielleicht die Basis für zukünftige Extremsituationen, die wiederum zu entwürdigenden Fixierungen führen?

Ich würde mir wünschen – deshalb habe ich alles das aufgeführt –, dass die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes nicht nur eine lästige Pflichter-

füllung ist, sondern dass die Staatsregierung diese Beschlüsse als Auftrag begreift, zu erforschen, wie man die Zahl der Fixierungen reduzieren kann. Die Dokumentation von Fixierungen darf nicht nur Selbstzweck sein. Sie muss die Basis dafür sein, dass die stärkste Einschränkung der Freiheit, nämlich die Fixierung in der Unterbringung, so selten wie möglich wird.

Das Bundesverfassungsgericht gibt einen klaren Auftrag zu den Regelungen von Fixierungen an fünf oder sieben Punkten des Körpers. Das Gerichtsurteil ist für uns aber auch ein Auftrag, Fixierungen in klinischen Bereichen außerhalb der Psychiatrie in den Fokus zu nehmen wie in der Altenpflege, in der psychiatrischen Geriatrie. Wir können und dürfen uns deshalb nicht damit zufriedengeben, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts notgedrungen und auf den letzten Drücker umzusetzen. Der dahinterliegende Auftrag und die Mahnung des Bundesverfassungsgerichtes enthalten viel mehr. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung kann deshalb nur ein Anfang sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Celina. – Nächster Redner für die CSU-Fraktion ist Herr Kollege Dr. Stephan Oetzingler.

Dr. Stephan Oetzingler (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen, werte Kollegen! Das Recht der öffentlichen Unterbringung und der Maßregelvollzug sind sehr sensible Bereiche. Gerade Menschen, die in die öffentlich-rechtliche Unterbringung gebracht werden müssen, befinden sich in psychischen Ausnahmesituationen. Mit ihnen müssen wir als Gesellschaft besonders sensibel umgehen. Heilung und Besserung müssen im Zentrum der Behandlung stehen. Mit dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz wurde im vergangenen Jahr durch den Freistaat Bayern und durch dieses Hohe Haus die Hilfe in den Vordergrund gerückt. Klare Zielsetzung ist es, die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Betroffenen zu vermeiden. Mit dem Krisendienst wird ein niederschwelliges psychosoziales Hilfsangebot für Menschen in psychischen Notlagen aufgebaut. Gemeinsam mit den Bezirken, der Selbsthilfe und der Staatsre-

gierung wird mit Hochdruck am Aufbau dieser Krisendienste gearbeitet. Dies ist in Deutschland für ein Flächenland einmalig.

Leider gibt es aber auch Fälle, in denen eine Unterbringung bzw. der Maßregelvollzug nicht vermieden werden kann. Auch hier stehen immer Heilung und Besserung im Vordergrund. Es gilt, die Betroffenen in Extremsituationen vor sich selbst zu schützen, sei es vor Selbstverletzung oder gar vor Selbsttötung. Ebenso gilt es, die behandelnden Personen und Dritte zu schützen. Hierzu kann in Ausnahmefällen eine Fixierung der betroffenen Personen unumgänglich sein. Dabei stellt die Fixierung immer einen sehr schweren Eingriff für die Betroffenen dar. Es ist daher Aufgabe des Staates, die Betroffenen bestmöglich zu schützen und zugleich die Wahrung ihrer Rechte sicherzustellen. Der Staatsregierung und uns ist es dabei besonders wichtig, für diese Situationen transparente und rechtssichere Regelungen zu schaffen. Das ist sowohl im Interesse der Betroffenen als auch im Interesse der behandelnden Personen.

Wir begrüßen deshalb ausdrücklich die Richtigstellungen und die Regelungen durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Dadurch werden klare Vorgaben geschaffen. Die Umsetzung ist für uns selbstverständlich. Wie Frau Staatsministerin Schreyer aber bereits ausgeführt hat, wurden die Kernforderungen des Urteils bereits mit dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz im vergangenen Jahr umgesetzt. Beispielfhaft nenne ich nur den Richtervorbehalt und die Vorgabe, dass Betroffene während der Fixierung ständig betreut werden müssen. Meine Damen und Herren, hierbei geht es also vor allem um eine Präzisierung des Gesetzes, nicht um eine grundsätzliche Änderung.

Insbesondere werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt. So wird die Fixierung als eigene Maßnahme im Gesetzestext definitiv festgelegt. Es erfolgt auch die Klarstellung, dass nur eine erhebliche Gefahr von Gewalt gegen Personen, der Selbstverletzung oder des Suizids eine Fixierung rechtfertigen kann. Die Ausweitung der Dokumentationspflicht bringt mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit für beide Seiten, für behandelte wie auch für die behandelnden Personen. Das oberste Ziel in diesem Zusammenhang bleibt für alle Beteiligten, für Selbst-

hilfeverbände, Kliniken, Ärzteschaft und Freistaat nicht nur Fixierungen soweit als irgend möglich grundsätzlich zu verhindern, sondern auch den Betroffenen bereits frühzeitig Hilfeangebote zukommen zu lassen, damit eine Unterbringung gänzlich unnötig wird.

(Beifall bei der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Nächster Redner ist Herr Alexander Hold von den FREIEN WÄHLERN.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Menschen, die sich nicht freiwillig in Krankenhäusern und Kliniken befinden, sondern aufgrund staatlicher Anordnung, sind ganz besonders schutzbedürftig. Sehr geehrte Frau Kollegin Celina, wenn man Ihnen aber so zuhört, dann gewinnt man den Eindruck, als wäre ein Zwang, eine Fixierung, für sie per se ein Unrecht. – Das ist aber ganz und gar nicht der Fall. Ich glaube sogar, damit diskreditieren Sie das Klinikpersonal, das sich redlich müht, den Menschen gerecht zu werden, und das Beste für die Menschen will.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Dieser Zwang kann auch eine Schutzmaßnahme sein. Er darf aber nur Ultima Ratio sein. Vor allem sind die untergebrachten Menschen vor unnötigem und nicht fachgerecht angewandtem Zwang zu schützen. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen – wir haben schon mehrfach davon gehört – den Gesetzgeber bzw. die Gesetzgeber aufgefordert, nachzubessern, und zwar mit einer Frist bis zum 30.06.2019. Das vorliegende Gesetz ist rechtzeitig eingereicht worden, um dieser Vorgabe nachzukommen. Es betrifft zum einen die Therapieunterbringung. Das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, früher Unterbringungsgesetz, hat bereits die meisten Dinge aufgenommen und seit dem 1. Januar erledigt. Das betrifft auch den Maßregelvollzug und das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz. Die meisten Anforderungen sind in diesen drei Gesetzen bereits seit Januar dieses Jahres

umgesetzt. Sie tun gerade so, als würden wir das auf den letzten Drücker tun. Nein, die Vorgaben sind bereits seit Januar dieses Jahres gesetzlich verankert. Das gilt insbesondere für den Richtervorbehalt.

Sie haben mehrfach Dokumentation gefordert. Eine Dokumentation des Elends nützt aber gar nichts. Viel wichtiger ist es, dass die Menschen tatsächlich vor nicht fachgerecht angewandtem Zwang geschützt werden. Diese drei Gesetzesänderungen sehen deshalb vor allem vor, dass Zwang richtig angewendet wird und dass er tatsächlich nur dort angewendet wird, wo er die Ultima Ratio ist.

Wir haben sechs Handlungsfelder, die nacheinander greifen müssen. Erstens: die materiellen Voraussetzungen. Die Anwendung ist nur gestattet, wenn sie zur Abwendung einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist. Es wird klargestellt, dass sie nur zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeit gegen Personen oder zur Selbsttötung oder Selbstverletzung zulässig ist und nur, wenn dies unerlässlich ist. Zweitens. Es muss von einem Arzt oder einer Ärztin angeordnet und überwacht werden. Das ist ganz wichtig. Der Arzt stellt dann jederzeit die ärztliche Überwachung sicher. Drittens: der Richtervorbehalt. Das heißt, wir haben mehrere Fachleute, die sich die Voraussetzungen genau ansehen. Der Richtervorbehalt gilt bei einer Vollfixierung, wenn es sich also um eine Vier- oder Fünfpunktfixierung handelt, bereits ab einer Maßnahme von über 30 Minuten. Eine ganz wichtige Neuerung und Verbesserung für mich ist aber die ständige und unmittelbare Beobachtung durch geeignetes Personal. Das hat Frau Staatsministerin Schreyer schon deutlich gemacht. Es dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die in solche Aufgaben ärztlich eingewiesen sind. Auch im Maßregelvollzug müssen geeignete Beschäftigte ständig und unmittelbar beobachten.

Dann kommen wir zu den Dokumentationspflichten. Sie sind sicherlich wichtig. Sowohl die Anordnung als auch die Folgeentscheidungen, die Durchführung und die Überwachung einschließlich der Gründe und der Hinweis auf den nachträglichen Rechtsschutz müssen dokumentiert werden. Ganz wichtig ist auch: Nach Beendigung der

Maßnahme muss der Untergebrachte darauf hingewiesen werden, dass er nachträglichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann.

Ich habe eingangs gesagt: Menschen, die durch staatliche Entscheidung untergebracht sind, sind besonders schutzbedürftig, sei es, um klinisches Personal vor ihnen, oder sei es, um sie vor sich selbst zu schützen. Deshalb muss die Fixierung die Ultima Ratio sein. Es bedarf deshalb einer restriktiven und abwägenden Anordnung, einer fachlich einwandfreien Ausführung, einer fachlich einwandfreien Beobachtung, einer menschlichen Überwachung und einer nachträglichen Überprüfbarkeit. All dem wird dieser Gesetzentwurf gerecht, deshalb ist er anzunehmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank. – Als nächsten Redner rufe ich den Abgeordneten Maier auf.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung des Rechts der Fixierung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und im Maßregelvollzug setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich der materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit der Fixierung um. Wir haben ausreichend davon gehört. Es ist auch ausdrücklich zu begrüßen, dass der durch eine Fixierungsmaßnahme Belastete gerade der sensiblen und für alle Beteiligten doch besonders belastenden Unterbringung nicht schutzlos ausgeliefert ist.

Die Würde des Menschen nach Artikel 1 des Grundgesetzes, die leider oftmals im politischen Diskurs allzu leichtfertig über die Lippen geht, kann hier durch staatliche Maßnahmen sehr schnell und erheblich verletzt werden. Es entspricht daher dem Gebot des Rechtsstaatsprinzips, hier klare gesetzliche Regelungen zu schaffen, und das macht dieser Gesetzentwurf. So ist für die materielle Zulässigkeit der Fixierung die

Hürde hoch genug anzusetzen – zu Recht ist dafür die gegenwärtige erhebliche Gefahr durch Gewalttätigkeiten des Untergebrachten notwendig. Auch der Richtervorbehalt für die Anordnung bzw. der obligatorische Hinweis nach Abschluss der Maßnahme auf die gerichtliche Überprüfbarkeit entspricht unserem Rechtsstaatsgedanken. – Man hätte denken können, dass dies bereits so geschehen wäre und bereits so geregelt ist.

Zuletzt sind noch die Dokumentationspflichten sowie die Überwachung durch einen Arzt mehr als vernünftig. Gerade bei erheblicher Gegenwehr sind körperliche Verletzungen nicht ausgeschlossen, und das muss der Handelnde vor Ort berücksichtigen. Dieser Gesetzentwurf berücksichtigt das.

Unter Berücksichtigung dieser gesamten Aspekte bietet das Gesetz Schutz vor staatlicher Willkür bei gleichzeitiger Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

(Beifall bei der AfD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Die nächste Rednerin ist die Abgeordnete Doris Rauscher, SPD.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Das Thema Fixierungen in öffentlichen Einrichtungen wie dem Maßregelvollzug und auch in Kliniken löst bei vielen Menschen Ängste aus, und zwar unabhängig davon, ob sie vielleicht bereits selbst betroffen waren oder sich einfach nur in diese Situation hinein-denken, eine Situation, die komplett aus dem Ruder läuft und durch das Gefühl der Ohnmacht, des Ausgeliefertseins gekennzeichnet ist, den Schrecken darüber, was da gerade passiert, die Ohnmacht der Ärzte und Betreuer, die sich und ihrem Patienten oder ihrer Patientin nicht mehr anders zu helfen wissen. Das reicht bis hin zu den Angehörigen, für die die Maßnahme der Fixierung ebenfalls nur sehr schwer zu ertragen ist.

Die Debatte und auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zeigen, dass Fixierungen immer nur das letzte Mittel sein können. Umso wichtiger ist, dass das Bundesverfassungsgericht im Juli 2018 entschieden hat, die Voraussetzungen für eine solche tief greifende Maßnahme zu konkretisieren und damit für Rechtssicherheit zu sorgen und dem besonderen Schutzbedürfnis der untergebrachten Menschen gerecht zu werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil klargestellt, dass Fixierungen nur bei einer erheblichen Gefahr für die Patienten, für die Mitpatienten oder für das Betreuungspersonal zulässig sind, dass diese Eingriffe durchgehend beobachtet und umfassend dokumentiert werden müssen und dass jeder darauf hingewiesen werden muss, dass seine Rechte und Schutzmöglichkeiten auch nach einer solchen Maßnahme noch gelten. All diese Punkte sind wichtig und richtig.

Umso weniger verstehe ich, dass sich die Staatsregierung bis heute mit einem Vorschlag zur Rechtsanpassung Zeit gelassen hat. Jetzt muss dieser schnell, schnell durchs Parlament und all seine Ausschüsse, die zuständig sind, um die Frist des Bundesverfassungsgerichts hoffentlich einzuhalten. Das gelingt übrigens nur mit einer verkürzten Beratungszeit. Zwischen dem 24. Juli 2018 und dem 8. Mai 2019 ist, finde ich, mehr als genug Zeit gewesen, sich im Interesse aller Betroffenen um eine zügige Anpassung und Klarstellung zu kümmern. Gerade in diesem sensiblen Bereich und bei diesem doch erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen wäre es wichtig gewesen, früher aktiv zu werden.

Für uns als SPD-Fraktion ist es unverständlich, dass diese Anpassung erst jetzt kommt und nicht bereits als einer der ersten Gesetzesvorschläge nach der Landtagswahl. Unverständlich ist auch, dass es noch immer Widersprüche zwischen den einzelnen Unterbringungsgesetzen gibt. Menschen, die aufgrund einer staatlichen Anordnung untergebracht werden, müssen gleiche Rechte nach PsychKHG und im Maßregelvollzug haben.

(Beifall bei der SPD)

Wir werden ab morgen in den Ausschüssen debattieren, uns im Detail mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auseinandersetzen. Wir als SPD-Landtagsfraktion behalten uns Änderungsanträge dazu vor.

(Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Die nächste Rednerin ist die Abgeordnete Julika Sandt, FDP-Fraktion.

Julika Sandt (FDP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Es ist eine Schande, dass diese Debatte heute nötig ist. Es ist eine Schande, dass erst einmal das Bundesverfassungsgericht wegen Menschenrechtsverletzungen in Bayern angerufen werden musste. Es ist eine Schande, dass dieses Gesetz erst jetzt geändert wird. Musste es wirklich erst passieren, dass ein Mensch, der angeblich suizidgefährdet war, acht Stunden lang an Armen, Beinen, Bauch, Brust und Stirn gefesselt wurde? Ist das verhältnismäßig? – Musste es passieren, dass diesem Patienten hierbei Hautabschürfungen, Druckstellen und Einblutungen zugefügt wurden? – Das darf sich nicht wiederholen. Dafür tragen auch wir hier die Mitverantwortung.

Dieser Verantwortung werden wir mit diesem schwammigen Gesetzestext aber nicht gerecht; denn er schafft erneut Schlupflöcher, die es ermöglichen, dass die Prüfung der Fixierung durch einen Richter umgangen wird. Deswegen werden wir Änderungsanträge einbringen. Laut Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz ist eine Fixierung derzeit nur rechtens, wenn sie von einem Richter angeordnet wurde.

Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Jetzt wird aber nach den Worten "die Genehmigung ist [...] nachzuholen" ergänzt:

[...] es sei denn, es ist absehbar, dass die besondere Sicherungsmaßnahme vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird.

Abgesehen von dem schwammigen Begriff "zeitnah" muss man sagen, dass es nachts in der Regel der Fall ist, dass eine Sicherungsmaßnahme vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet ist. Auch der Kläger wurde eben über Nacht fixiert.

Sicherlich bzw. hoffentlich ist eine solche Fixierung auch nicht länger geplant. Das heißt also, diese richterliche Entscheidung wird durch diese Zusatzformulierung unterlaufen. Deswegen fordern wir eine Streichung dieser Formulierung.

(Beifall bei der FDP)

Wir erwarten, dass die Regierung diese Streichung übernimmt, weil sie sich sonst erneut an den Menschen schuldig macht, die psychisch krank sind und die vor allem eines brauchen, nämlich unsere Hilfe.

In der Präambel des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes steht über den Patienten:

Seine Würde, seine Rechte und sein Wille sind stets zu achten.

Wie kann das im Einklang mit einer richterlich ungeprüften Fünf- oder Sieben-Punkt-Fixierung stehen? Die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde sagt, dass bei einer länger dauernden Immobilisierung durch Fixierung die Gefahr einer Venenthrombose oder Lungenembolie droht. Der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener warnt vor Erstickung und Strangulationsrisiken. Eine Fünf-Punkt- oder auch Sieben-Punkt-Fixierung erfüllt die Folterdefinition des Artikels 1 der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen.

Es muss also die absolute Ultima Ratio sein. Wenn Leib und Leben ernsthaft in Gefahr sind, dann kann darüber nur mit einem Richter entschieden werden. Das heißt, dass diese Verletzung der Freiheitsgrundsätze, die Gefahr, die Menschen zugeführt wird,

der Angriff auf die Würde nicht leichtfertig und erst recht nicht aufgrund von Personal-
mangel oder Überforderung in den Kliniken erfolgen dürfen.

Wir brauchen ein rechtssicheres Gesetz, um verwundbare Menschen und auch ihre
Umgebung zu schützen. Wir stimmen den vom Bundesverfassungsgericht monierten
Änderungen selbstverständlich zu; diese sind längst überfällig. Wir fordern Sie aber
auch auf, dieses Gesetz nachzubessern.

(Beifall bei der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Der nächste Redner ist der frakti-
onslose Abgeordnete Raimund Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte
Damen und Herren! Schon vor 50 Jahren habe ich mir als junger Polizeimeister ge-
wünscht, Ihnen einmal die Meinung zu dem einen oder anderen rechtserheblichen
Punkt sagen zu dürfen. Heute habe ich einen Richter gehört, und das hat mich noch
bestärkt, das zu tun.

Worum geht es mir? Es geht um die ominösen 30 Minuten. Diesbezüglich, meine ich,
hat sich das Bundesverfassungsgericht als oberste Instanz etwas geleistet, was uner-
hört ist. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Das heißt in der Praxis, und so wird
es auch gelehrt: Ein Mensch darf, egal in welcher Lebenssituation er sich befindet, nie
zum bloßen Objekt staatlicher Gewalt werden. Die drei Gewalten, die Regierung als
Exekutive, das Parlament als Legislative und das Verfassungsgericht als Judikative
sind sich einig: Dies darf in 30 Minuten in einer Verwahrsituation der Fall sein. Ein
Mensch kann an sieben Punkten geknebelt werden, möglicherweise noch am Mund,
wenn er vor Angst oder aus sonstigen Gründen wie verrückt schreit. Schließlich liegt
der Mensch dort und hat nur noch ein Recht, das Recht auf Leben. Mit Würde hat das
jedoch nichts mehr zu tun.

Jetzt sprechen Sie vom Richtervorbehalt. Nein, dort ist das eben nicht der Fall. Das sagt das Verfassungsgericht ausdrücklich. In den ersten 30 Minuten ist das nicht der Fall. Im Nachhinein ist dies auch nicht gewährleistet, wenn absehbar ist, dass eine Richterentscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder obsolet wird.

Was machen wir dann? – Vielleicht hört es nach 30 Minuten nicht auf. Die Prognoseentscheidung ist vorher gefallen. Ist überhaupt ein Richter greifbar? – Für solche Fälle haben wir immer noch keinen Rund-um-die-Uhr-Richterdienst. 20 zusätzliche Richterstellen sollen geschaffen werden. Vielleicht bringt das etwas. Ich glaube, das Gesetz hat Nachbesserungsbedarf. Es nützt auch nichts, einem hochgradig psychisch kranken und vielleicht aggressiven Menschen hinterher zu sagen: Du darfst dich beim Richter beschweren. Der muss dann entscheiden. Ich spreche als Mann der Praxis zu Ihnen. Die Erfahrung zeigt, dass die Leute dies nicht tun werden. Sie brauchen einen Rechtsbeistand, der von Anfang an, während sie sich in dieser Situation befinden, für sie spricht und die Rechte, die sie selber nicht mehr wahrnehmen können, einklagt.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Abgeordneter, bitte kommen Sie zum Ende.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Bitte bessern Sie das Gesetz nach. – Herzlichen Dank für die freundliche Aufmerksamkeit.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht hiermit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist das so beschlossen.